

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 15.09.2021 – VIII-627-00000-2020/004-003

Die Hansestadt Stralsund hat, vertreten durch die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Schreiben vom 29.03.2021 bei dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Plangenehmigung für das Teilbauvorhaben Sanierung der Uferkanten und Umgestaltung der Freiflächen Nördliche Hafensinsel Baufeld A mit den Teilbaufeldern A1 und A2 in Stralsund gemäß § 6 Absatz 6 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, 296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 6 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. 2020, 410) gestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Sanierung der Uferkanten sowie die Umgestaltung der dahinterliegenden Freiflächen der Nördlichen Hafensinsel in Stralsund in dem Bauabschnitt A, welcher räumlich die Liegeplätze 6 (Hansakai), Hafenamt (Lotsenhaus) und Aufschleppe sowie die dahinterliegenden Freiflächen umfasst. Die Sanierung der Uferkanten beinhaltet den Abbruch der brückenähnlichen Überbauplatte nebst ihren Stahlgründungspfählen am Liegeplatz 6 sowie den Abbruch des bestehenden Stahlbetonholms bzw. der bestehenden Stahlbetonkonstruktion an den Liegeplätzen Aufschleppe und Hafenamt. Vor den bestehenden Bestandskonstruktionen wird jeweils eine neue einfach rückverankerte bzw. am Liegeplatz Hafenamt eine unverankerte Spundwandkonstruktion errichtet. Im Rahmen der Umgestaltung der Freiflächen werden eine dem Hansakai vorgelagerte Treppenkonstruktion, welche wasserseitig auf der neuen Spundwandkonstruktion auflagert, sowie zwei neue Gittermasten inklusive Medienleitungen errichtet.

Das vorbezeichnete Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.12 der Anlage 1 zum UVPG führt die Planfeststellungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht durch.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorbezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe und Ausgestaltung des Bauvorhabens, der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt auf einem Hafengelände östlich der Altstadt der Hansestadt Stralsund im Landkreis Vorpommern-Rügen und somit in einem anthropogen stark vorbelasteten Raum. Auf der Hafeninsel befinden sich gastronomische Einrichtungen und Wohnhäuser. Das Areal wird ganzjährig für touristische Zwecke, Hafen- und Lieferverkehr sowie zur Erholung genutzt.
- Das Plangebiet liegt in dem 150 m breiten Küstenschutzstreifen. Vorhabenbedingt werden durch die Sanierung der Uferkanten Wasserflächen überbaut und versiegelt und sind als dauerhafte negative Auswirkungen zu betrachten, welche aufgrund der geringen Größenordnung jedoch als gering einzustufen sind. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen).
- Mit dem Vorhaben sind durch die Neugestaltung unwesentliche visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden, welche aufgrund ihrer Geringfügigkeit jedoch als nicht erheblich zu bewerten sind.
- Im Rahmen der Bauausführung kann es zu einer temporären Abnahme der Rastplatznutzung und des Vorkommens gebäudebrütender Vogelarten im Vorhabenraum kommen. Im Hinblick auf das großflächige Rastplatzangebot in der Umgebung sind jedoch hinreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die wenigen Nistmöglichkeiten befinden sich vorwiegend im Westteil der Hafeninsel. Auswirkungen ausgehend von den Baumaßnahmen werden durch Bauzeitenregelungen vermindert bzw. vermieden. Der Baubetrieb wird nur während der Tagesstunden von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen. In den Zeiträumen März bis April und September bis November werden alle lärmintensiven Bauaktivitäten (insbesondere Rammarbeiten) auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sind aufgrund ihres nur geringen Vorkommens (ein Einzelquartier) nicht zu erwarten.
- Hinsichtlich der Artengruppe der Meeressäuger (Schweinswale und Kegel- sowie Ringelrobben) liegt eine (vereinzelte) Nutzung des Strelasundes vor. Dauerhafte Einschränkungen der Aktionsradien der Meeressäuger sind jedoch nicht zu erwarten. Das Vorhabengebiet liegt nicht im Hauptvorkommensgebiet des Schweinswales und die Hafenanlagen zählen nicht zu dem bevorzugten Lebensraum. Die Spundwände werden mittels eines kombinierten Vibrations- sowie schlagenden Rammverfahrens eingebracht. Während der Baumaßnahmen (insbesondere der schlagenden Rammarbeiten) wird ein Blasenschleier zum Einsatz kommen, um den Unterwasserschall effektiv zu vermindern. Die Wirksamkeit des Blasenschleiers wird durch Messungen während der Rammarbeiten dokumentiert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe der Meeressäuger können dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
- Ein dauerhafter Verlust der ökologischen Bedeutung und Funktion für die Fischfauna ist nicht zu erwarten, da durch das gegenständliche Vorhaben nur ein geringer Teil der Wasserfläche des Hafenbeckens neu versiegelt wird. Unmittelbar von den jeweiligen Baumaßnahmen wird immer nur ein kleiner Teil des Hafensareales beansprucht. In der Zeit von September bis November werden

die lärmintensiven Baumaßnahmen auf ein Minimum beschränkt. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden ausschließlich gewässerverträgliche Baustoffe und biologisch abbaubare Schmierstoffe bei der Gerätetechnik verwendet werden.

- Im Plangebiet liegen keine geschützten Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile. Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.